

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

No. 12. Karlsruhe, den 5. August 1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

# Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage  
der Generalsynode

der evangelisch=protestantischen Landeskirche

**Badens**

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

**N<sup>o</sup>. 12.**

**Karlsruhe, den 5. August**

**1861.**

(Fortsetzung der dreizehnten Sitzung vom 6. Juli 1861.)

Abgeordneter **Heinz** fährt fort:

In manchen Punkten war ich abweichender Ansicht und hätte gerne die Annahme der von der Minorität vorgeschlagenen Fassung gewünscht, weil diese nach meiner Ueberzeugung mehr im Einklang steht mit der im Vorworte des Entwurfes bezeichneten Grundlage der Verfassung. Immerhin jedoch findet ein Unterschied zwischen mehr oder minder wesentlichen Bestimmungen statt, und ich könnte bei vielen, ohne meine Ueberzeugung zu verleugnen, mich mit der von der hohen Synode beschlossenen Fassung beruhigen, auch wenn ich darin keine konsequente Durchführung der von mir festgehaltenen Prinzipien erkennen kann, sofern dieselben damit nicht geradezu aufgegeben sind. Bei einem Punkte ist jedoch dies nicht der Fall, nämlich bei den Bestimmungen des Entwurfs über die Zusammensetzung der Generalsynode. Es wurde wiederholt in dieser hohen Versammlung ausgesprochen, daß fortan der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens in der Generalsynode ruhe, was auch ich anerkenne, indem ich aber zugleich behaupte, daß das Prinzip, welches



hier seinen Ausdruck findet, wenn es festgehalten wird, schließlich das eigentlich konstitutive für die ganze Verfassung werden muß. Die presbyterial-synodale Grundlage unserer Verfassung ist hier gänzlich verlassen und an deren Stelle ein Prinzip gesetzt, das ich, welchen Namen man ihm auch geben mag, nicht als ein ächt kirchliches zu erkennen vermag. Von einem verehrten Mitgliede der Majorität Ihrer Kommission wurde bei deren Berathungen erklärt, daß es, wenn der Antrag der Minorität von der hohen Synode gutgeheißen würde, gegen den ganzen Entwurf stimmen müsse. In derselben Lage befinde ich mich nunmehr, nachdem die hohe Synode ihre Zustimmung zu der Fassung des Entwurfes ausgesprochen hat. Ich sehe mich, so schwer es mir auch fällt, außer Stand, mich für den Entwurf zu erklären.

3. Der Abgeordnete Hamm: Die Kirchenverfassung enthält nach meiner Ueberzeugung auch noch in der Gestalt, welche sie durch unsere Verhandlungen gewonnen, Bestimmungen, welche mir einer gedeihlichen Entwicklung der Kirche nicht zuträglich scheinen und um deretwillen ich mich innerlich gebunden fühle, nicht unbedingt für dieselbe im Ganzen stimmen zu können. Dagegen erkenne ich an, daß die sie leitende Grundidee den Bedürfnissen unserer Zeit entspricht, daß die von diesem Grundgedanken getragene Verfassung überwiegend viel Gutes und den Keim einer den Forderungen der Kirche auf ihrer jetzigen Entwicklungsstufe entsprechenden Gestaltung derselben enthält; nicht minder, daß gerade diese sehr zeitgemäße Absicht es war, welche die hohen Behörden veranlaßte, uns die Kirchenverfassung zur Berathung vorzulegen. Alles dies hält mich ab, gegen das Ganze derselben zu stimmen. Ich hoffe vielmehr, daß der innere Zwiespalt, welcher mir jetzt noch die Freiheit raubt, in die Abstimmung einzutreten, nach Einführung und durch loyale Durchführung der Verfassung werde ausgeglichen werden; allein für jetzt muß ich mich der Abstimmung enthalten.

4. Der Abgeordnete Häusser: Ich habe schon zu Anfang der Verhandlungen mich dahin ausgesprochen, daß ich meine Stellung innerhalb des Verfassungsentwurfes nehme, und eben



deswegen kann ich denselben nicht verwerfen; ich kann ihn aber eben so wenig gutheissen, weil er diejenigen Abänderungen nicht erfahren hat, welche ich für unerläßlich halte, wenn die Verfassung Eingang finden und Segen stiften soll. In dieser Lage sehe ich mich ebenfalls genöthigt, mich der Abstimmung zu enthalten.

5. Der Abgeordnete Niehm: Ich bin in die Hochw. Synode nicht mit der Absicht getreten, gegen den Verfassungsentwurf Opposition zu machen. Die Minorität, der ich angehöre, hat — dies Zeugniß wird man ihr geben müssen — die Hand zum Frieden und zur Verständigung geboten. Ich erkenne in dem Verfassungsentwurf im Einzelnen viel Gutes an und habe daher auch Vielem zugestimmt und von Herzen zustimmen können. Es konnte dies jedoch von mir nur eventuell, nämlich nur unter der Voraussetzung geschehen, daß der Entwurf diejenigen prinzipiellen Abänderungen erfahre, die mir durchaus nothwendig erschienen, um ihm im Ganzen von Herzen beistimmen zu können. Man erwartet von der Einführung der projektirten Verfassung eine heilsame Entwicklung unserer Kirche. Ich wünsche, daß diese Hoffnung in reichlichem Maße in Erfüllung gehe und unsere Kirche wachse in allen Stücken an Dem, der das Haupt ist, Christus; aber ich kann mich nicht zu dem modernen Konstitutionalismus bekennen, der als das Prinzip der neuen Verfassung bezeichnet wird. Ich will auch die freieste Bethätigung der Gemeinde Christi in allen ihren Gliedern, so daß, was vom wirklichen Leben aus Gott in der Gemeinde ist, sich frei entwickeln und bethätigen kann. Dagegen will ich aber auch, daß allen widergöttlichen Kräften prinzipiell alle Berechtigung zur Theilnahme an der Kirchenregierung abgesprochen werde. Wir haben bei der Eröffnung dieser Synode Worte vernommen, die mir tief in das Herz gedrungen sind, und zu denen ich ja und Amen sagen mußte, die Worte nämlich, mit welchen der Zweck der Verfassung ausgesprochen wurde, „daß, was von erneutem und geheiligtem Sinne in der Gemeinde wohnt, sich frei äußern, bewegen und bethätigen könne.“ Es ist aber in unserer Kirche noch viel unerneuter und ungeheiliger Sinn. Möge Gott alle



Befürchtungen, welche man von der Durchführung der Verfassung hegt, wenn sie ungegründet sind, zu Schanden machen, vor Allem in meinem eigenen Herzen! Noch ist das nicht geschehen, noch stehe ich so, daß ich die Verantwortlichkeit für die Folgen, welche die Verfassung für unsere Kirche haben wird, nicht auf mich nehmen kann. Darum muß ich Gewissens halber und aus Liebe zu unserer Kirche dem Verfassungsentwurf im Ganzen meine Zustimmung versagen.

6. Der Abgeordnete Fink: Das Gute, das die Verfassung zur Begründung der Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinde uns bringt, habe ich nie verkannt. Ich danke Gott dafür und dem hochherzigen Fürsten, der uns diese Verfassung geschenkt hat. Es ist möglich, daß mit Gottes Hilfe daraus eine gedeihliche Förderung unseres christlichen Lebens entsteht. Es ist das mein herzlichster Wunsch; ich werde dazu nach meinen Kräften mitwirken. Es ist das Aller Pflicht. Ich kann Niemanden wegen seiner vollern, freudigern Zustimmung verdächtigen. Ich verwahre mich gegen die Unterstellung, als ob wir, die gegen manche Bestimmungen des Entwurfs gekämpft, damit nur die Nachvollkommenheit der Geistlichen hätten verteidigen und den Gemeinden ein Joch auflegen wollen; und bin überzeugt, daß Niemand in dieser Versammlung uns das Schuld gibt. Ich verwahre mich ebenso gegen die Unterstellung, als ob aus unsern Bedenken irgend Jemand das Recht erhielte oder einen Vorwand nehmen dürfte für seine Abneigung oder Widersegligkeit gegen Einführung der neuen Verfassung. Aber ich sehe in ihr auch viel Fremdes neben dem, was aus dem Geiste der Gemeinde Christi kommt. Ich sehe in der Durchführung der richtigen Grundgedanken von der Selbständigkeit der Gemeinde bis in die höchsten Stufen hinauf Manches, was der Einheit der kirchlichen Dienste, der stätigen lebendigen organischen Gliederung und Thätigkeit und den geschichtlichen Grundlagen der Verfassung der unirten Kirche auf bedenkliche Weise widerstreitet. Deshalb und weil ich nicht verkennen kann, daß dieser in der Zeit so großer Bewegung entstandene Entwurf auch Etwas davon an sich trägt, und die rasche Einführung das Bedenkliche nicht min-



bert, kann ich meine Befürchtung nicht unterdrücken, es möchte diese Veränderung in ihren Wirkungen sich nicht auf die Förderung des christlichen Lebens beschränken, sondern auch manchen Nachtheil bringen, und vermag daher für meine Person die Annahme der neuen Verfassung weder zu empfehlen noch zu verantworten.

7. Der Abgeordnete Gräbener: Erlauben Sie auch mir, hochverehrte Herren, bei einem so wichtigen Moment, an dem wir jetzt angekommen sind, meine Abstimmung mit einigen Worten zu motiviren. Auch ich schließe mich Demjenigen an, was einige meiner Freunde von der Minorität bereits schon berührt haben. Auch ich bin nicht hierher gekommen, um eine grundsätzliche Opposition zu machen und erkenne mich in vielen Punkten mit dem Entwurfe einverstanden; auch ich werde, wenn dieses Verfassungsgesetz die allerhöchste Sanktion erhalten hat, demselben Gehorsam leisten, und unter Gottes Beistand nach meiner schwachen Kraft mich bemühen, dasselbe segensreich zu machen. Es sind auch nicht einzelne Bestimmungen, die ja wieder entfernt werden können, es sind vielmehr die leitenden Grundsätze, herübergenommen aus einer modernen Zeitanschauung und übertragen auf die Kirche des Herrn, von denen ich glaube, daß sie nicht in den Organismus der Kirche, die da ist der Leib des Herrn, wo alle Lebensimpulse von Oben, von dem Haupte, ausgehen müssen, passen. Ich fürchte, es sei auch der Boden, auf welchem allein die Rechte beider unirten Kirchen sich vereinigen ließen, und auch noch lassen, damit sie nicht in ein unbestimmtes Ganze verschwimmen und verschwinden, verlassen. Mögen diese meine Befürchtungen zu Schanden werden, möge nicht einer gefunden, stätigen, kirchlichen Entwicklung vorgegriffen sein, wodurch die Einigung mit den verschiedenen deutschen Landeskirchen nicht angebahnt, sondern gestört würde. Ich wenigstens kann die Verantwortlichkeit dieser möglichen Folgen nicht auf mich nehmen. Ich kann bei meiner Abstimmung ein mich tief beirübendes Gefühl nicht unterdrücken, daß ich mich nicht im Einklange weiß mit so vielen hochgeehrten Männern, von denen ich überzeugt bin, daß sie das Wohl der Kirche beabsichtigen, vor Allem auch



mit der Kirchenregierung selbst, und ich halte Etwas auf Autorität, die uns diesen Entwurf übergeben hat. Es erhebt mich aber auch wieder das freudige Bewußtsein, damit eine, wenn gleich schwere Pflicht erfüllt zu haben, wenn ich diesem Entwurf in seiner jetzigen Fassung meine Zustimmung nicht ertheile.

Nach diesen Erklärungen erhebt sich Prälat Dr. Holzmann, um dem Gefühl, das ihn jetzt bewege, einen Ausdruck zu geben. Es sei dies das Gefühl eines tiefen Schmerzes, daß eine Anzahl von würdigen, achtbaren Männern und Brüdern in diesem Augenblicke sich von den Freunden der Verfassung trennten, freilich in einer Weise, durch welche die Hochachtung gegen dieselben nur erhöht werden könne. Die Minorität habe mit Ergriffenheit, Ruhe und Würde ihre Stellung bezeichnet und vertheidigt. Das thue ihm wehe, daß der Gewissensdrang hier eine Scheidung bewirkt habe. Dieses Gefühl seines Schmerzes habe er aussprechen wollen, doch müsse er nun auch noch ein Wort sagen zur Rechtfertigung seiner Abstimmung, die nicht mit der Minorität gehen könne. Der Abgeordnete Niehm habe sich auf einen Ausspruch bezogen, wornach, was von erneuter und geheiligter Kraft in der Kirche vorhanden sei, herangezogen werden solle. Das sei richtig. Freilich könne dabei auch Unerneutes und Ungeheiligtetes in die Regierung der Kirche dringen. Man sei eben nicht im Stande, den Menschen mit erneuter und geheiligter Kraft von dem mit unerneuter und ungeheiligteter zu unterscheiden. Sonst würde er auch gern die Uerneuten und Ungeheiligten ausscheiden. Man möge dagegen an die Gleichnisse vom Unkraut unter dem Weizen und von den Fischen im Netze denken. Wir sind noch nicht an der Ernte und an dem Zeitpunkte angelangt, in welchem das Netz an das Land gezogen wird. Es gäbe gewiß viele Pfarrer und Kirchengemeinderäthe mit erneutem und geheiligtem Leben. Er wage aber nicht zu sagen, dieses Leben sei in allen, und noch weniger wage er zu sagen, in den Nichtpfarrern und Nichtkirchengemeinderäthen sei kein erneuertes und geheiligtes Leben. Dieses Leben binde sich an keinen Stand und keinen Beruf. Es sei da, wo es der Herr erwecke. Könne man gesetzlich feststellbare Merkmale nachweisen,



an denen das Dasein erneuerten und geheiligten Lebens zu erkennen sei, dann sei er ebenfalls zu dem Versuche bereit, auch in der kirchlichen Vertretung die Scheidung der erneuerten und unerneuerten Kraft durchzuführen; so lange man aber solche Merkmale nicht aufzustellen vermöge, könne er den Beschränkungen nicht zustimmen, welche die Minorität für die §§. 61 und 62 gefordert habe. Berichterstatter Schenkel dankt der Versammlung für die ihm geschenkte Rücksicht und besonders auch der Minorität für die Ausnahme, die sein Bericht und sein Widerspruch bei ihr gefunden habe. Er theilt den oben zum Ausdruck gekommenen Schmerz; aber in diesem Schmerz, daß liebe Brüder nicht mit den andern gehen können, leuchtet ihm auch wieder ein Schimmer der Hoffnung. Die Minorität habe in Vielem, Großem und Wesentlichem beigestimmt. Sie stehe theilweise innerhalb des Entwurfs mit ihrer Ueberzeugung und nur mit einzelnen Bestimmungen könne sie sich nicht befreunden; wenn aber auch ihr Herz den Zutritt verbiete, so werde doch das Wort sich erfüllen: „Wer nicht wider mich ist, ist für mich.“ Es wäre ihm eine große Freude gewesen, wenn unser Beschluß ein gemeinsamer hätte werden können; er hoffe aber demungeachtet, daß wir bald in der Verfassung den Boden finden, auf dem wir wieder, jetzt in Hochachtung und Liebe als Brüder scheidend, unter dem Einen Herrn, Jesus Christus, an Einem Ziele zusammentreffen werden. Hieran knüpft der Berichterstatter den Ausdruck ehrerbietigen und innigen Dankes gegen den Herrn Präsidenten für dessen ächt humane, christliche, liebevolle und unparteiische Leitung der Verhandlungen, welchem Dank die Versammlung durch Erhebung von ihren Sigen freudig zustimmt. In seiner Erwiderung hierauf ertheilt der Herr Präsident der Versammlung das Zeugniß, daß sie durch die wahrhaft würdige, von tiefem sittlichen Ernste getragene Art, in welcher sie ihre Aufgabe zu lösen gewußt, ihm seine eigene zu einer leichten und erfreulichen gemacht habe, so daß man wohl sagen könne, die Synode habe ihre Verathungen selbst geleitet.

Bei der nun folgenden namentlichen Abstimmung erklären sich durch die Worte „einverstanden“ oder „nicht einverstanden“



- I. für den Entwurf im Ganzen: Aemus, Behagel, Blum, Dieß, Doll, Friderich, Guyet, Hügig, Holzmann, Lichtenberger, Neuber, Rau, Rothe, Rieger, Schenkel, Spohn, v. Stöber, Trauß und Zittel;
- II. gegen denselben: Fink, Gräbener, Heins und Niehm;
- III. der Abstimmung haben sich enthalten: Hamm, Häusser und Mühlhäuser.

Der Entwurf ist also mit einer Mehrheit von 19 Stimmen angenommen.

Damit sei nun, erklärt hierauf der Herr Präsident, die wichtigste Aufgabe der diesjährigen Generalsynode auf das Würdigste gelöst. Das Verfassungswerk sei wie in den Kommissionsitzungen, so auch in den spätern Verathungen mit großem Eifer und unermüdlicher Ausdauer behandelt worden. Weise Umsicht und redliches Streben, das Wahre zu finden, hätten die Verhandlungen geleitet. Er danke im Namen der Kirchenregierung für die vertrauensvolle Aufnahme, welche die Vorlage gefunden. Die freie Zustimmung einer so intelligenten und erfahrenen Versammlung könne nur in der Ueberzeugung bestärken, daß der Entwurf auf der richtigen Grundlage beruhe und einem wirklichen Bedürfnisse entspreche. Er danke auch der Minorität, daß sie, obwohl ihr Manches nicht zusagte, doch gerecht genug war, das viele Gute anzuerkennen. Die Ruhe und Besonnenheit, womit die Diskussion geführt wurde, könne nur die gegenseitige Hochachtung sichern. „Lassen Sie uns, so schloß der Herr Präsident, unser bisheriges friedliches Zusammenwirken als eine gute Vorbedeutung betrachten, daß überall auf den Grundlagen der neuen Verfassung ein gleich würdiger, versöhnlicher und brüderlicher Geist zur Geltung kommen werde.“

Man schritt nun zur Verathung der Wahlordnung. Die §§. 1, 2, 3 werden ohne Diskussion angenommen. Bei §. 4 wollte Gräbener nur die Kirche als Verkündungsort stehen lassen, allein auf die Bemerkung Schenkels und Mühlhäusers, daß die Kirche bisweilen ihrer isolirten Lage wegen nicht dazu geeignet sei, wird §. 4, sowie die §§. 5—32 gutge-



heißt, mit der geringen Abänderung, daß §. 11 auf Hitzigs Vorschlag „angesehen“ mit „betrachtet“ vertauscht, und ebenfalls auf Hitzigs Vorschlag, dem Doll beitrith, statt Einsprache „machen“, Einsprache „erheben“ in der entsprechenden Form angenommen wird. Zu §. 29 hatte Blum den Zusatz beantragt: „Von der getroffenen Wahl ist der Dekan in Kenntniß zu setzen“, ging aber auf die Bemerkung v. Stöfers, des Berichtstatters u. A., daß dies nicht in die Wahlordnung, sondern in die Instruktion gehöre, wieder davon ab. §. 33 wird in der ursprünglichen Fassung hergestellt, weil §. 63 der Verfassung das Institut der Ersatzmänner wieder angenommen worden war. §. 34 wird angenommen. Zu §. 35 beantragt Hamm den Strich der Worte: „innerhalb des Wahlbezirktes“, weil sich nicht immer ein schicklicher Ort finde. Von Spohn unterstützt, von Gräbener mit „in der Regel“ und Kieger mit „wo möglich“ modifizirt, fällt dieser Antrag durch, indem Fink auf Anlage II verweist und Guyet und der Berichtstatter für den Entwurf sprechen, weil nur durch die in ihm getroffene Bestimmung der so oft gefürchtete fremde Einfluß auf die Wahlen ferne gehalten werde und eine Wahl überhaupt innerhalb der Grenzen ihres Bezirks stattfinden solle. Die Fassung des Entwurfs wird angenommen. Eine Frage Friedrichs über „persönliche“ Einladung wird dahin beantwortet, daß dieselbe schriftlich zu geschehen habe.

§. 36 erhält mit Bezug auf §. 62 der Verfassung den Zusatz: „und ihn noch ausüben.“ Die §§. 37, 38 und 39 werden gutgeheißten. Bei §. 40 wird der dritte Absatz des Entwurfs (s. §. 33) wieder aufgenommen. Von Hamm veranlaßt entsteht eine kurze Debatte über die zweckmäßigste und sicherste Einrichtung der Wahlzettel. Nach verschiedenen Bemerkungen und Vorschlägen von Hamm, Fink, Rau, Mühlhäuser, Zittel, von Stöfer, Spohn u. A. erhält Absatz 2 den Zusatz: „die Umschläge sind mit den eigenhändig geschriebenen Namen der Stimmenden zu versehen.“ Absatz 2 wird nach dem Antrage der Kommission gestrichen und §. 40 so angenommen, daß auf Absatz 3 Absatz 1 und 4 folgen. Die §§. 41 bis 50 werden ebenfalls und zwar die §§. 43, 45, 46, 47, 48, 50 nach



den Anträgen der Kommission, die übrigen nach dem Entwurf angenommen. §. 50 erhält auf Spohns Antrag folgende Umstellung:

„der Generalsynode werden die Wahlakten durch den Oberkirchenrath vorgelegt. Diese entscheidet über . . . .

Hierauf bringt der Herr Präsident die Wahlordnung im Ganzen zur Abstimmung und es wird dieselbe einstimmig angenommen.

Zu der als Anlage II des Verfassungsentwurfs vorgelegten Eintheilung der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode stellt der Abgeordnete Rieger den Antrag: „Es möge zur Ausgleichung eines numerischen Mißverhältnisses die eine Hälfte der Diözese Bixberg zur Diözese Adelsheim, die andere derselben zur Diözese Wertheim geschlagen werden.“ Derselbe wurde nach einigen Zwischenbemerkungen von Mühlhäuser, Fink und Neuber abgelehnt und Anlage II einstimmig angenommen. Damit wurde die Sitzung geschlossen.

#### **Vierzehnte Sitzung am 8. Juli 1861.**

Nachdem der Abgeordnete Doll, unter Zugrundlegung von Psalm 102, 13—17:

Du aber, Herr, bleibest ewiglich, und dein Gedächtniß für und für. Du wollest dich aufmachen, und über Zion erbarmen; denn es ist Zeit, daß du ihr gnädig seiest, und die Stunde ist gekommen. Denn deine Knechte wollten gerne, daß sie gebauet würde, und sähen gerne, daß ihre Steine und Kalk zugerichtet würden; daß die Heiden den Namen des Herrn fürchten, und alle Könige auf Erden deine Ehre; daß der Herr Zion bauet, und erscheinet in seiner Ehre.



das Gebet gesprochen, wurde der Gesetzentwurf, die Einführung der Kirchenverfassung betreffend, beraten.

Von den vier ersten Paragraphen gab nur der zweite zu einer kleinen Redaktionsänderung, und der dritte zu einer Bemerkung Gräbener's Veranlassung, daß er, in Voraussicht der Schwierigkeiten, welche auf dem Lande einer Integralerneuerung des Kirchengemeinderaths im Wege stehen würden, das Fortbestehen des seitherigen für noch weitere drei Jahre gewünscht hätte.

Dagegen gibt der §. 5, im Zusammenhang mit §. 6, dessen Strich die Kommission beantragt hatte, zu einer sehr ausführlichen Diskussion Veranlassung.

Zuerst macht Häusser, „nicht weil, sondern ungeachtet er Dekan sei,“ die Ernennung derselben durch den Großherzog geltend. So lange die Signatur nicht zurückgenommen sei, müßten die Dekane, da die Verfassung nicht zurückwirken kann, im Amte bleiben. Mit den Kirchengemeinderäthen verhalte es sich anders, da dieselben gewählt seien und seit Einführung der Kooptation nicht mehr auf Lebenszeit. Auch handle es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Veränderung der Diözesen, für welchen Fall er das Recht der Zulässigkeit der Dekanatswahl nicht bestreite; darauf aber, daß ein gewählter Dekan ein Mann des Vertrauens sei, kann er keinen besondern Werth legen, da er das Vertrauen nur als eine Frucht der guten Amtsführung betrachte. Er beantrage daher, das von der Kommission in Zeile 1 des 2. Abs. in §. 5 aufgenommene „der Dekan“ zu streichen und als §. 6 den Satz einzuschalten:

„Sobald ein Dekanat erledigt wird, hat die nächste Diözesansynode die Wahl eines Dekans vorzunehmen.“

Was von den Dekanen gilt, soll auch von den Dekanatsverwaltern gelten. Dieser Vorschlag werde den Forderungen der Gerechtigkeit genügen und durch die Geschäftserfahrung der Dekane der Einführung der neuen Verfassung förderlich sein.

Hierauf entgegnet Guyet: Das Dekanat sei ein von dem Landesherren und Landesbischof auf so lange, als nöthig sei, ver-



liehenes Amt, was jederzeit wieder, ohne Verletzung der Würde Dessen, der damit betraut war, zurückgenommen werden kann. Einer Zurücknahme der Signatur bedürfe es nicht, da hier das Gesetz die Enthebung ausspreche. Für die Zeit, für welche sie gewählt seien, bekleideten die Kirchengemeinderäthe ihr Amt eben so unwiderruflich als die Dekane. Ihm scheine hier der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit als maßgebend, und da halte er die Beibehaltung der Dekane der Einführung der neuen Verfassung nicht für förderlich, indem dieselben, wenn sie nicht Freunde der Verfassung seien, nicht mit dem Eifer, den man wünschen müsse, derselben Vorschub leisten würden.

v. Stößer war in der Kommission für Beibehaltung des §. 6, der die Dekane für noch 6 Jahre im Amte lassen wollte, nicht etwa aus rechtlichen Bedenken, denn die habe er nicht, sondern weil er darin eine Rücksicht der Humanität und Billigkeit gegen verdiente Kirchenbeamte erblickt habe. Er habe übrigens zu jedem der Herren Dekane die Zuversicht, daß er als gewissenhafter Mann und frommer Christ zur Ausführung des Gesetzes redlich beitragen werde. Aber der Vorschlag der Kommission habe den Vorzug der Korrektheit und Konsequenz, weshalb er sich heute ebenfalls dazu bekenne.

Auch Zittel ist für den Strich von §. 6, der eine Ausnahmsmaßregel enthalte, welche das Gesetz in einem wichtigen Punkte von vornherein auf 6 Jahre suspendire. Die Würde des Dekans sei keine lebenslängliche und sei, gleich andern Aemtern, ohne alle Zeitbestimmung verliehen worden. Der Vorschlag des Entwurfs und Häusser's Antrag würden, falls sie zur Annahme kämen, große Mißstimmung und den Nachtheil zur Folge haben, daß vielleicht gerade diejenigen Dekane im Amte blieben, die am wenigsten guten Willen hätten, die Verfassung einzuführen. Würden solche wieder gewählt, so habe die Diözese die für sie nachtheiligen Folgen zu verantworten.

Blum beantragt Wiederherstellung des §. 6. Kirchenälteste seien Gemeindebeamte und durch Kooptation auf eine bestimmte Zeit gewählt; die Dekane aber Bezirksbeamte, vom



Landesherrn ernannt. Man habe gesagt, das Dekanat sei ein unwiderrufliches Offizium, kein Benefizium. Daß es kein Benefizium sei, wisse er aus Erfahrung; übrigens sei das Offizium des Dekans nach bisheriger Uebung, wenn einmal verliehen, nie wieder, ohne daß die Amtsführung Anlaß geboten habe, abgenommen worden. Wenn der Kommissionsbericht besondern Werth auf die Wahl lege, so widerstrebe es seinem Gefühle, was ihm von seinem Landesherrn übertragen gewesen, nun aus den Händen der Gemeinden anzunehmen. Das eigentliche Motiv des Kommissionsantrags schein ihm die Furcht, als könnten mehrere der jetzigen Dekane die Einführung der Verfassung nicht wirksam fördern wollen. Er schätze aber die Verfassung zu sehr, um solches zu besorgen. Gerade die Bestimmung des §. 6 werde die Gegner der Verfassung unter den Dekanen mit dieser zu versöhnen beitragen. Man möge sich den dem §. 6 zu Grunde liegenden Gründen der Schädlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht verschließen, nicht alle Bande, die mit den seitherigen Einrichtungen verknüpfen, mit Einem Schlage durchbrechen und dadurch tiefe Bitterkeit in den Herzen verdienter Kirchenbeamten erzeugen. Es heiße, einen Strich durch alle Signaturen machen, wenn man diesen Paragraph streiche.

Fink erblickt in der Enthebung vom Dekanate durch die schon im nächsten Jahr eintretende Wahl gleichsam eine geistliche Expropriation, die aber schwerlich dem öffentlichen Besten diene. Schwierigkeiten von Seiten der Dekane bei Einführung der Verfassung erwarte er nicht; täusche er sich, so könne im einzelnen Fall immer noch Enthebung stattfinden.

Spo hn beschäftigt sich eingehend mit der Rechtsfrage. Bei einem Kirchenamt sei zweierlei zu unterscheiden, das Offizium, der Auftrag der Kirche zu gewissen Funktionen, und das Benefizium, als Inbegriff der materiellen Vortheile, auf welche dem Beamten, kraft der Uebertragung des Amtes, ein rechtlicher Anspruch zusteht. Das Dekanat sei bloß Offizium, was kein Benefizium verleihe. Das Offizium könne aber jederzeit vom Landesbischof zurückgezogen werden. So habe auch bisher der Dekan sein Amt nur so lange beibehalten, als er in der betreffenden Diözese eine Pfarrpründe inne gehabt habe. Es sei daher nur



eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob die Dekane sogleich oder erst in 6 Jahren abtreten. In dankbarer Anerkennung der für die Kirche geübten Thätigkeit und um deren Geschäftserfahrung der Einführung der Verfassung zu sichern, habe sich die Kirchenregierung für Beibehaltung der Dekane für noch 6 Jahre entschieden. Er für seine Person könne aber auch dem Kommissionsantrag beitreten, da er auch bei alsbaldigem Austritt die Wiedererwählung der jetzigen Dekane in ihren Bezirken hoffen zu dürfen glaube. Die erstmalige Wahl des Dekans in den einzelnen Diözesen von der in seitheriger Weise eintretenden Erledigung des Dekanats abhängig zu machen, erachte er im Interesse einer gleichmäßigen Durchführung der Verfassung nicht für wünschenswerth.

Auch Kothe erklärt sich für den Kommissionsantrag, dessen rechtliche Statthaftigkeit ihm liquid zu sein und für welchen ihm ganz entscheidende Gründe der Zweckmäßigkeit zu sprechen scheinen. Die Befürchtung, daß die gegenwärtigen im Amt befindlichen Dekane den Vollzug der Verfassung nicht aufrichtig fördern werden, kann er weder von den in der Synode gegenwärtigen Dekanen, die zudem in dieser Beziehung sehr bestimmte Erklärungen abgegeben hätten, noch von den übrigen Dekanen hegen. Andererseits sieht er für die Dekane selbst weder in dem Institut der Wahl überhaupt, noch auch in der alsbaldigen Vornahme derselben, eine Beeinträchtigung ihrer Würde, da sich damit dieselben nur, wie alle übrigen Kirchengenossen, unter die Bestimmungen der Verfassung stellen. Der Kommissionsantrag sei überdies der allein korrekte und die unumgängliche Konsequenz der neuen Verfassung; jeder der beiden Abänderungsanträge begründe eine Ausnahmsmaßregel, die man unter allen Umständen vermeiden müsse, denn allein eine strenge und konsequente Durchführung der Verfassung; ohne Rücksicht nach der einen und andern Seite, biete eine Bürgschaft für leichte und glückliche Lösung der schwierigen Aufgabe, derselben eine segensvolle Wirksamkeit im Leben der Kirche zu sichern.

Die dagegen geltend gemachten Gründe seien nur Zweckmäßigkeitsgründe, doch sei einer darunter, der ihn anfangs habe



bestehen können, bei genauerer Betrachtung es aber nicht mehr könne, der Grund nämlich, daß man die geeigneten Männer, welchen die auch in geschäftlicher Hinsicht schwierige Einführung der neuen Verfassung, vermöge ihrer reichen Erfahrung, ihrer nöthigen Personalkenntniß und Geschäftsgewandtheit, am besten anvertraut werden könne, in den jetzt im Amte stehenden Dekanen finde. Auch er halte dieselben für die geeignetsten, glaube aber, daß diese Reflexion auch Andern sich aufdrängen werde, und im Durchschnitt daher gewiß die frühern Dekane wieder gewählt werden würden. Dieselben Dekane würden aber, wenn auf's Neue aus der Wahl hervor gegangen, eine ganz andere Freudigkeit zur Ausführung ihrer Aufgabe mitbringen, als wenn sie bloß aus Rücksichten der Humanität im Amte geblieben seien. Sollte aber in einzelnen Diözesen die Wahl auf andere Personen fallen, so würden die hier nicht wieder gewählten Dekane, in Rücksicht darauf, daß sie ohne das Vertrauen der Diözese in den ersten sechs Jahren eine sehr peinliche Stellung bei der Durchführung der Verfassung gehabt hätten, es als im eigenen Interesse liegend ansehen müssen, wenn sie vor einer solchen falschen Stellung bewahrt blieben. Er sehe daher in der Annahme des Kommissionsantrags die leichteste und günstigste Lösung einer schwierigen Aufgabe, da die Ausführung eines Gesetzes nur gelingen könne, wenn man mit Klarheit des Bewußtseins und ernstem Willen alle Konsequenzen desselben ausdrücklich in den Kauf nehme.

Hierauf Niehm: Nicht als Cicero pro domo spreche er zu Gunsten der Dekane, denn nur mit Widerstreben habe er das ihm übertragene Dekanat angenommen, was ihm, da er nur primus inter pares habe sein wollen, als ein Onus erschienen sei; es habe ihn aber das Vertrauen der Diözesanen getragen, denen er manche gesegnete Stunde verdanke; es erscheine ihm das Dekanat in anderem Sinne auch als Benefizium.

Er habe sich nur erhoben, weil Zittel von Dekanen gesprochen habe, die der Verfassung Trotz bieten würden. Das sei ein hartes Wort, von dem er gewünscht habe, es sei nicht ausgesprochen worden. Zittel habe zwar die in der Versamm-



lung befindlichen Dekane ausgenommen. Dafür sei er dankbar; er würde es aber lieber auch nicht in Beziehung auf die außerhalb der Versammlung stehenden Dekane haben aussprechen hören.

Der Kommissionsbericht gehe von einer andern Ansicht aus, als die Kirchenbehörde bei ihrer Vorlage. Er habe seine Gründe dazu, deshalb wünsche er den Zurücktret der Dekane, sobald sie das Vertrauen der Diözesanen nicht besäßen; gleichwohl aber sollten sie noch ein Jahr lang bleiben und die neue Verfassung in Vollzug setzen. Darum könne er den Antrag der Kommission, wie überhaupt die ganze Verfassung, nur als einen kühnen Griff betrachten, wie er in manchen Zeiten geboten und von guten Folgen sein könne. Gebe Gott, daß es auch hier der Fall sei!

Gräbener schließt sich dieser letztern Ansicht an und bedauert nur, daß Häusser bei seinem Antrage nicht auch der provisorischen Dekane gedacht habe. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wünsche er auch diese für noch 6 Jahre gesetzt. Durch die Fortdauer des Vertrauens ihrer obersten Kirchenbehörde würden sie sich gehoben fühlen, für die Einführung der neuen Kirchenverfassung mitzuwirken.

Seine Bedenken wegen eines Eingriffs in die Rechte der Dekane stützten sich auf die Thatsache, daß mit manchen Dekanaten wirklich eine Dotation verbunden sei.

Nachdem Häusser und Fink erklärt hatten, daß sie einen Unterschied zwischen definitiven und provisorischen Dekanen nicht hatten machen wollen, erläutert Zittel den Sinn seiner von Niehm mißverstandenen Worte dahin, daß er damit, seiner Absicht nach, nur habe sagen wollen: es könne Dekane geben, die etwas darauf setzten, in ihrer Stellung zu bleiben, trotz der Verfassung, deren Gegner sie seien. — Auch könne er den kühnen Griff nicht finden; der läge eben in der ganzen Verfassung und sei darum auch hier geboten. Von einem Benefizium der Dekane zu reden sei unklar; er wisse nur von einem Funktionsgehalt der selben.

(Fortsetzung folgt.)